



GVG

**GEBÄUDEVERSICHERUNG GRAUBÜNDEN
ASSICURANZA D'EDIFIZIS DAL GRISCHUN
ASSICURAZIONE FABBRICATI DEI GRIGIONI**

FEUERWEHR PUMPIERS POMPIERI

Regulativ für Beitragsleistungen der Gebäudeversicherung Graubünden an die Löschwasserversorgung und das Feuerwehrwesen im Kanton Graubünden

Das Regulator für Beitragsleistungen der Gebäudeversicherung Graubünden an die Löschwasserversorgung und das Feuerwehrwesen im Kanton Graubünden ist abrufbar unter **www.gvg.gr.ch, Rubrik Feuerwehr/Download/Gesetzliche Grundlagen**

Ausserdem sind über diesen Link verfügbar:

- Gesetz und Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden
- «Feuerwehr 2020» Weisung für die Feuerwehren im Kanton Graubünden

Inhalt

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	1
II. Beitragsgesuche und Verfahren	3
III. Beitragsansätze	8
IV. Zuschläge für Zweckverbände und Übergangsbestimmungen	15
V. Inkraftsetzung	16

REGULATIV FÜR BEITRAGSLEISTUNGEN DER GEBÄUDEVERSICHERUNG GRAUBÜN- DEN AN DIE LÖSCHWASSERVERSORGUNG UND DAS FEUERWEHRWESEN IM KANTON GRAUBÜNDEN

Gestützt auf Art. 40 ff. und Art. 48 des Brandschutzgesetzes und Art. 20 ff. der Verordnung zum Brandschutzgesetz des Kantons Graubünden

von der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung erlassen am 02.12.2016 unter Vorbehalt, dass die Verordnung zum Brandschutzgesetz durch die Regierung erlassen wird.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) fördert durch Beiträge Massnahmen zur Verminderung der Feuergefahr und zur Brand- und Elementarschadenbekämpfung.

Grundsatz

Art. 2

Beiträge können ausgerichtet werden, wenn Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Material und Fahrzeuge der bedarfsgerechten Schadensbekämpfung dienen und in technischer Hinsicht den anerkannten Richtlinien entsprechen.

Voraussetzungen

Auflagen	<p>Art. 3 Der Beitragsempfänger und dessen Rechtsnachfolger haben Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Material und Fahrzeuge einwandfrei zu unterhalten, dauernd betriebsbereit zu halten und dem Zweck entsprechend einzusetzen.</p>
Bemessung	<p>Art. 4 Die Beiträge werden nach der kostengünstigsten Lösung, die den Zweck erfüllt, bemessen.</p>
Kontrolle	<p>Art. 5 Vertreter der GVG können Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Material und Fahrzeuge, für die Beiträge geleistet werden, jederzeit kontrollieren.</p>
Kursmaterial	<p>Art. 6 Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Material und Fahrzeuge, für die Beiträge geleistet werden, müssen für kantonale Feuerwehrkurse unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die Retablierungskosten und Kosten für Verbrauchs- und defektes Kursmaterial können der GVG in Rechnung gestellt werden.</p>
Beiträge an Private	<p>Art. 7 An Private und Betriebe ohne anerkannte Betriebsfeuerwehr werden für Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Material und Fahrzeuge mit Ausnahme der in Art. 26 dieses Regulativs aufgeführten Bauten, keine Beiträge geleistet.</p>

II. Beitragsgesuche und Verfahren

1. LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Art. 8

Beitragsgesuche an die Kosten der Erstellung, Erweiterung oder Erneuerung von Wasserbeschaffungsanlagen wie Quelfassungen, Quellzuleitungen, Grundwasserpumpwerken, Wasserverteilnetz und Hydrantenanlagen, Fernwirkanlagen, Druckerhöhungsanlagen und Stufenpumpwerken, für welche keine Meliorationsbeiträge beansprucht werden, sind mit den erforderlichen Unterlagen direkt der GVG einzureichen, welche diese Gesuche abschliessend bearbeitet.

Beitragsgesuche
an die GVG

Art. 9

Beitragsgesuche an die Kosten der Erstellung, Erweiterung oder Erneuerung von Wasserbeschaffungsanlagen wie Quelfassungen, Quellzuleitungen, Grundwasserpumpwerke, Reservoirs und Anlagen gemäss Art. 8, für welche Meliorationsbeiträge beansprucht werden, sind an das Amt für Natur und Umwelt Graubünden einzureichen. Über den Subventionsanteil von Bund und Kanton entscheidet die Regierung auf Antrag des Amtes für Natur und Umwelt. Über den Beitrag der GVG entscheidet diese.

Beitragsgesuche an
das Amt für Natur und
Umwelt

Art. 10

Die Beitragsbemessung erfolgt nach den anrechenbaren Kosten. Arbeiten und Lieferungen sind nach den Vorschriften des Submissionsgesetzes durch die Gemeinden oder andere Beitragsberechtigte zu vergeben. Dem Beitragsgesuch sind die Submissionsunterlagen beizulegen.

Subventions-
verfahren

Bauabnahme	<p>Art. 11 Die Bauleitung lädt die GVG und - sofern es sich um Anlagen gemäss Art. 9 handelt - auch das Amt für Natur und Umwelt nach vorheriger Absprache zur Abnahme des fertig erstellten Bauwerks und zur Messung der Leistungsfähigkeit der Hydrantenanlage ein.</p>
Kostenüberschreitungen	<p>Art. 12 Für Kostenüberschreitungen im Löschwasserbereich, die nicht teuerungsbedingt, sondern durch unvorhergesehene Schwierigkeiten entstanden sind, muss für Subventionsbeiträge die Zustimmung der GVG vor Erstellung der Bauabrechnung eingeholt werden.</p>
Bauabrechnung	<p>Art. 13 Die Bauleitung hat die Bauabrechnung nach den Weisungen der zuständigen kantonalen Amtsstelle auszufertigen und dieser mit der Dokumentation über das fertig erstellte Bauwerk einzureichen.</p>
Beitragszahlung	<p>Art. 14 Die Auszahlung der Beiträge für Anlagen gemäss Art. 8 erfolgt durch die GVG, jene gemäss Art. 9 durch die Kantonale Finanzverwaltung.</p>
Betriebsbeiträge	<p>Art. 15 Zur Auszahlung der jährlichen Beiträge an die Betriebskosten der Anlagen für die Löschwasserversorgung sind von den Gemeinden keine Gesuche zu stellen. Die GVG löst nach Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Löschwasserversorgungen gemäss Art. 41 ff. Brandschutzgesetz die Beiträge aus, wenn die nötige Leistung erbracht wird.</p>

2. FEUERWEHRBAUTEN

Art. 16

Vor Planungsbeginn sind mit der GVG die beitragsberechtigten Parameter wie Gebäudegrösse, Standort und Eigentumsverhältnisse abzusprechen. Danach sind Beitragsgesuche der GVG vor Baubeginn mit den Bauplänen und dem Kostenvoranschlag einzureichen. Der Beitrag wird nach Abnahme der Feuerwehrbaute und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung aufgrund der Beitragsverfügung errechnet und durch die GVG ausbezahlt.

Verfahren

3. FEUERWEHRFAHRZEUGE, -MATERIAL UND -GERÄTE

Art. 17

Die Investitionen sind nur dann beitragsberechtigt, wenn die Anschaffungen dem ausschliesslichen Gebrauch der Feuerwehr dienen und sämtliche Beschaffungen der regionalen Planung der GVG entsprechen.

Grundsatz

Art. 18

Gemäss Brandschutzgesetz Art. 40 Abs. 3 werden Beiträge an eine Anschaffung mit Kosten von mehr als CHF 25'000.– und an Anschaffungen, die den Betrag von CHF 50'000.– im Betriebsjahr übersteigen, nur ausgerichtet, wenn die GVG den Anschaffungen vorgängig zugestimmt hat.

Verfahren

Art. 19

¹Die GVG stellt die beitragsberechtigten Kosten fest und sichert Beiträge zu. Die Beitragsverfügung wird befristet. Auf Antrag kann sie verlängert werden.

Zusicherung

²Damit die Beiträge ausgelöst werden können, sind die Originalrechnungen mit Zahlungsbestätigung der GVG einzureichen.

Beitragsleistungen

Art. 20

Für folgende Feuerwehrfahrzeuge, -material und -geräte werden Beiträge ausgerichtet:

- a) Persönliche Ausrüstung:
 - Persönliche Brandschutzbekleidung (Helme, Brandschutzjacken, -hosen, Handschuhe und Stiefel)
 - Atemschutzgeräte mit Zubehör und Trupp-Wärmebildkameras
 - Atemschutzgeräte-Prüfungen
- b) Feuerwehrfahrzeuge
 - Feuerwehrfahrzeuge gemäss vorgängiger Absprache bezüglich Zweckmässigkeit mit der GVG
- c) Alarmierung/Funk
 - Pager
 - Funkgeräte
- d) Brandbekämpfung
 - Schlauchmaterial/Strahlrohre
 - Schaumrüstung
 - Löschbecken mobil
- e) Motorspritzen
 - Typ 2
 - Typ 3
- f) Diverses
 - Wärmebildkamera gross
 - Lüfter
 - Ölwehrmaterial Basis Notbesteck
 - Elementarereignismaterial in Ergänzung mit Stützpunktmaterial
 - Waldbrandmaterial in Ergänzung mit Stützpunktmaterial

Diese Anschaffungen sind vor der Beschaffung mit der GVG zu besprechen.

Art. 21

¹Für alle Beschaffungen, die nicht unter Art. 20 aufgeführt sind, leistet die GVG eine jährliche Pauschalzahlung. Dabei werden die Feuerwehren in fünf Beitragskategorien unterteilt. Die Abstufung erfolgt auf den prozentualen Anteil Versicherungswert, Fläche km² und Bevölkerung. Daraus erstellt die GVG folgende Abstufung und somit Pauschalzahlung pro Jahr:

1. Beitragskategorie = CHF 1'000.– pro Jahr
2. Beitragskategorie = CHF 1'250.– pro Jahr
3. Beitragskategorie = CHF 1'500.– pro Jahr
4. Beitragskategorie = CHF 2'250.– pro Jahr
5. Beitragskategorie = CHF 3'500.– pro Jahr

Die jeweilige Beitragskategorie wird auf dem Feuerwehr-Datenblatt aufgeführt.

²Die jährliche Auszahlung des Pauschalbeitrages erfolgt durch die GVG automatisch. Die Feuerwehren müssen kein Gesuch stellen.

Pauschalbeiträge

Art. 22

¹Die GVG kann, gestützt auf Art. 13 der Verordnung zum Brandschutzgesetz, gemeinsame Beschaffungen durchführen.

Gemeinsame Beschaffungen durch GVG

²Diese Geräte oder Mittel können von den Wehren bei Bedarf übernommen werden. Andere Produkte erhalten während der Aktionsdauer keine GVG-Beiträge. Dabei ausgenommen sind Beschaffungen zur Ergänzung bestehender Ausrüstungen.

III. Beitragsansätze

1. GRUNDBEITRÄGE

A) Löschwasserversorgung

Art. 23

Berechtigung

Beitragsberechtigt sind die Kosten für die Erstellung und Beschaffung von Anlagen und Einrichtungen, die eine für die Brandbekämpfung ausreichende, zonenrechte Erschliessung mit Löschwasser unter genügendem Druck sicherstellen. Die Anlagen und Einrichtungen haben den Richtlinien des Schweizerischen Vereins für Gas- und Wasserfaches (SVGW) und dem Leitfaden für die Versorgung mit Löschwasser der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) zu entsprechen.

Art. 24

Nicht beitrags-
berechtigt

Nicht beitragsberechtigt sind die Kosten für:

- Hauszuleitungen ab T-Stück
- Schieber für Haus- und Brunnenanschlüsse
- Brunnen- und Tränkeanlagen
- Druckleitungen kleiner als 100 mm Innendurchmesser
- Wasseraufbereitungsanlagen
- Landerwerb, Landschaftsvergütung, Durchleitungsrechte
- Quellenerwerb
- Schaffung von Schutzzonen bei den Wasserfassungen
- Bauzinsen, Geldbeschaffung, Bewilligungsgebühren und Versicherungen
- Besichtigungen, Sitzungen und dergleichen
- Unterhalts- und Reparaturkosten
- Mehraufwendungen für Zufahrtsstrassen zu Reservoirs und Pumpwerken, die über die notwendige Baupiste hinausgehen

- Provisorien, soweit sie nicht der Sicherstellung der Löschwasserversorgung dienen
- Spezifische Massnahmen zur Qualitätssicherung
- Mehraufwendungen für spezielle Beläge und Pflasterungen
- Wasserbeschaffungs- und Wasserverteilnetzinvestitionen, die über den Bedarf der Löschwasserversorgung hinausgehen
- Unterflurhydranten
- Mehraufwendungen für Anlagen zur Energieerzeugung

Art. 25

¹Für Neuinvestitionen wird ein Grundbeitrag von 15% und für Ersatzinvestitionen von 10% an die anrechenbaren Kosten geleistet.

Grundbeiträge

²Der Beitrag an Kosten für Wasserbeschaffungsanlagen wird in Bezug zum Löschwasseranteil errechnet (prozentuales Verhältnis Löschwasser zu Brauchwasser der Wasserversorgung oder des Reservoirs).

a) Wasserbeschaffungsanlagen

³Beitragsberechtigte Anlagen sind:

- Quelfassungen einschliesslich Zuleitungen und Schächte
- Grundwasserfassungen einschliesslich Gebäude, Filterbrunnen, Pumpenanlagen und Stromzufuhr
- Druckerhöhungsanlagen für Löschwasserversorgung, einschliesslich Bauwerk und Stromzufuhr
- Feuerwehrweiher, Stauvorrichtung und weitere Bauten zur Schaffung von reduzierter Löschbereitschaft nur nach Absprache mit der GVG.

⁴Der Beitrag an den Bau von Reservoirs inklusive der notwendigen Infrastruktur (Zufahrts- und Baupiste, Elektroversorgung, Steuerung, Armaturen usw.) wird in Bezug zum Löschwasseranteil errechnet.

b) Reservoirs

⁵Wasserverteilnetzanlagen ab 100 mm Innendurchmesser, inklusive den notwendigen Überflurhydranten, vofabrizierten Hydranten- und Schieberschächten,

c) Wasserverteilnetzanlagen

Haupt- und Hydrantenschieber sowie den dazu notwendigen Bauarbeiten, soweit diese den Bedarf der Löschwasserversorgung erfordert.

d) Generelle Wasserversorgungsprojekte

⁶Der Beitrag an generelle Wasserversorgungsprojekte wird in Bezug zum Löschwasseranteil mit einem Grundbeitrag von 15% errechnet.

e) Wasserversorgung mit Energienutzung

⁷Für Löschwasserversorgungen, die gleichzeitig der Energienutzung dienen, werden die Mehrkosten von den beitragsberechtigten Kosten abgezogen oder es kann zur administrativen Vereinfachung ein Pauschalbeitrag gesprochen werden.

Gebiete ausserhalb der Bauzone

Art. 26

Für Gebiete mit geringer baulicher Entwicklung und für Bauten ausserhalb von Bauzonen (ausgenommen Stallbauten mit mehr als 3'000 m³ umbautem Raum) dürfen die Beiträge 2% des Gebäudeversicherungswertes nicht übersteigen.

Betriebsdauer

Art. 27

¹Die Kosten für einen mindestens gleichwertigen Ersatz von Wasserversorgungsanlagen sind beitragsberechtigt, sofern die festgelegte Betriebsdauer erreicht wurde.

²Die Betriebsdauer wird grundsätzlich nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) bestimmt. Ausnahmen von diesen Richtlinien gelten für:

- Quelfassungen, Brunnenstuben, Grundwasserpumpwerke, Reservoirs, Stufenpumpwerke sowie Wasserverteilnetze: 50 Jahre
- Hydranten: 40 Jahre
- Fernsteuerungen: 25 Jahre

Art. 28

¹Die GVG leistet an die jährlichen Betriebskosten der Anlagen für die Löschwasserversorgung folgende Beiträge:

Jährliche Betriebskostenbeiträge

- a) Einen Grundbeitrag von CHF 2'500.– je Gemeinde
- b) Einen Zusatzbeitrag von CHF 4.– pro Million Gebäude-Versicherungssumme

²Dieser Betriebsbeitrag wird gewährt, wenn die Überprüfung zur Einhaltung der Leistungsfähigkeit der Löschwasserversorgung durch die GVG erfolgt ist. Werden Mängel festgestellt, entfallen die unter Abs. 1 aufgeführten Beiträge bis zu der vollständigen Behebung dieser Mängel.

³Die Überprüfung der Löschwasserversorgung durch die GVG erfolgt mindestens in 5-Jahresintervallen.

⁴Bei der Überprüfung der Löschwasserversorgung durch die GVG werden insbesondere folgende Punkte kontrolliert:

- Erfüllung der Löschwasserpflicht der Gemeinden gemäss Art. 38 Brandschutzgesetz
- Stichprobenmässige Messungen über genügend Löschwasser und ausreichendem Druck
- Sicherstellung der Löschwasserreserve und deren Auslösung
- Allgemeinzustand der Löschwasserversorgung

B) Feuerwehrbauten

Art. 29

¹An die Kosten der Neuerstellung, Umbauten und Erweiterungen von Feuerwehrlökalen und deren Einrichtungen und an Mietobjekte können, sofern die Disposition als zweckmässig erachtet wird, Beiträge ausgerichtet werden.

Berechtigung

²In der Regel wird das beitragsberechtigte Volumen der Feuerwehrbauten von der GVG nach der Kategorieneinteilung und nach der GVG-Feuerwehrplanung festgelegt.

³Wo das betreffende Gebäude noch anderen Zwecken dient, wird der Beitrag anteilmässig von den der Feuerwehr dienenden Gebäudeteilen und Einrichtungen berechnet. Landankäufe und Umgebungsarbeiten, mit Ausnahme des Sammel- und Retablierungsplatzes, sowie Unterhalts- und Reparaturkosten sind nicht beitragsberechtigt.

⁴Die Direktion der GVG legt aufgrund der Baukostentwicklung jährlich den Höchstpreis je Kubikmeter fest.

Art. 30

Grundbeitrag

¹Der Grundbeitrag für Feuerwehrlokale, Aussendepots und Schlauchdepots beträgt 15%. Der Beitrag ist auf eine Betriebsdauer von 25 Jahren ausgelegt.

²Beiträge an die langfristige Miete von Feuerwehrlokalen und -depots werden gemäss Art. 26 der Verordnung zum Brandschutzgesetz entrichtet.

Art. 31

Gemietete Feuerwehrlokale

¹Bei langfristiger Miete von Feuerwehr-Gerätelokalitäten bemisst sich die einmalige Beitragsleistung nach den anrechenbaren Investitionswerten.

²Die Beiträge werden auf dem Neuwert der gemieteten Räume nach deren Umbau berechnet, unter Einbezug der Kosten für die notwendigen Betriebseinrichtungen und die Erstellung des Vorplatzes.

³Der Mietvertrag ist auf mindestens zehn Jahre abzuschliessen und im Grundbuch vormerken zu lassen.

⁴Wird das Mietverhältnis vor Ablauf von 25 Betriebsjahren aufgelöst oder werden die Räume ihrer Zweckbestimmung entzogen, so sind für jedes fehlende Jahr 4% des ausgerichteten Beitrages zu erstatten oder dem Ersatzbau anzurechnen.

C) Feuerwehrfahrzeuge, -material und -geräte

Art. 32

Beitragsberechtigt sind die Kosten für die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, -material und -geräten, die den von der GVG erlassenen Normen und Vorschriften entsprechen.

Berechtigung

Art. 33

An die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, -material und -geräten wird ein Grundbeitrag von 20% der anrechenbaren Kosten geleistet.

Grundbeitrag

Art. 34

Für die von der GVG durchgeführten gemeinsamen Beschaffungen von Geräten und Mitteln kann der Grundbeitrag auf höchstens 50% erhöht werden. Bei solchen Aktionen werden Einheitsbeiträge ohne Unterscheidung kommunale oder interkommunale Feuerwehren geleistet.

Gemeinsame Beschaffungen GVG

Art. 35

Nicht beitragsberechtigt sind Reparatur- und Unterhaltskosten sowie Aufwendungen für Verbrauchsmaterial.

Nicht beitragsberechtigt

D) Aus- und Weiterbildung

Feuerwehrkurse

Art. 36

Die GVG führt folgende Kurse durch:

1. Einführungskurse
 - a) Basis 1
 - b) Basis 2
 - c) Maschinistendienst
 - d) ABC-Stützpunkte
 - e) Strassenrettung
 - f) Bahnstützpunkte
 - g) Diverse nach Bedarf

2. Kantonale Kaderkurse
 - h) Gruppenführer
 - i) Offiziere 1 und 2
 - j) Kommandanten
 - k) Einsatzleiter Grossereignis

3. Weitere Kaderkurse
 - l) Vorsorgliche Einsatzplanung
 - m) Technische Hilfeleistung
 - n) Maschinistendienst
 - o) Methodik
 - p) Ausbildungschef
 - q) Bahn

4. Spezialkurse
 - r) Einführung Webmembers
 - s) Weiterbildung Webmembers-Module
 - t) Strasse/Bahn nach Bedarf
 - u) Autodrehleiter-Einsatz

Die GVG kann das Kursangebot nach Bedarf anpassen.

Art. 37

¹Die Kosten für Organisation und Durchführung der GVG-Kurse sowie die Unterkunfts- und Verpflegungskosten werden von der GVG getragen.

Kurskosten

²Die Gemeinden oder Betriebe sind verpflichtet, die Teilnehmer von GVG-Kursen zu entschädigen.

³Die GVG leistet Beiträge an die Taggeldentschädigung der Gemeinden für kantonale Kaderkurse (h - k) in der Höhe von CHF 150.–.

Art. 38

¹Die GVG führt Weiterbildungskurse für Kader und Spezialisten durch.

Weiterbildungskurse

²Die Kosten für Organisation und Durchführung dieser Kurse sowie Unterkunfts- und Verpflegungskosten werden von der GVG getragen.

³Die Taggeldentschädigung der Weiterbildungskurse ist Sache der Organisationsträger.

⁴Das Angebot für Weiterbildungskurse kann je nach Bedarf erweitert oder angepasst werden.

IV. Zuschläge für Zweckverbände und Übergangsbestimmungen

Art. 39

¹Die im Einverständnis mit der GVG realisierten interkommunalen Feuerwehren fördern den zweckmässigen Mitteleinsatz. Sie werden nach einheitlichen Kriterien in drei Kategorien eingeteilt. Die Einteilung erfolgt nach den folgenden Beurteilungskriterien:

Kategorisierung in interkommunale Feuerwehren

- Einsatzgebiet/Fläche
- Total Gebäudeversicherungswert
- Anzahl Bewohner

²Die interkommunalen Feuerwehren erhalten an Investitionen für Feuerwehrfahrzeuge, -material, -geräte und -bauten folgende Zusatzbeiträge:

- Verbandskategorie 1 + 2.5%
- Verbandskategorie 2 + 5.0%
- Verbandskategorie 3 + 7.5%

Einmalige Investitionsbeiträge

Art. 40

¹An neu gegründete interkommunale Feuerwehren und Feuerwehren von fusionierten Gemeinden kann der Beitrag um bis zu 20% bis höchstens 50% erhöht werden.

²Dieser erhöhte Beitrag wird auf den in der GVG-Planung aufgeführten Investitionen während maximal drei Jahren gewährt.

³Die Beitragslimite gemäss Art. 40 Lit. b) des Brandschutzgesetzes darf nicht überschritten werden.

Übergangsbestimmungen

Art. 41

Feuerwehren von fusionierten Gemeinden gelten während drei Jahren nach der Fusion als interkommunale Feuerwehren.

V. Inkraftsetzung

Inkraftsetzung

Art. 42

Dieses Regulativ tritt auf den 01.02.2017 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Beitragsbestimmungen.

GEBÄUDEVERSICHERUNG GRAUBÜNDEN

FEUERWEHR
OTTOSTRASSE 22
POSTFACH
7001 CHUR

T +41 (0)81 258 90 90
F +41 (0)81 258 91 82
FEUERWEHR@GVG.GR.CH
WWW.GVG.GR.CH